



# Marktgemeindeamt Bad Bleiberg

## NATURPARKGEMEINDE

Bezirk Villach - Kärnten Postleitzahl: 9530  
Telefon: (04244) 2211 - Fax: 04244 / 2211 25  
e-mail: [bad-bleiberg@ktn.gde.at](mailto:bad-bleiberg@ktn.gde.at) Internet: [www.bad-bleiberg.at](http://www.bad-bleiberg.at)

---

### **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 29.03.2012, Zahl 811-6/2012, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)**

Gemäß der §§ 24 und 25 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

#### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Bad Bleiberg wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

#### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage Bad Bleiberg ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Bad Bleiberg eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

#### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

1. Die Bereitstellungsgebühr der Kanalisationsanlage Bad Bleiberg ist für jene Gebäude zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude pro Jahr 40 Kubikmeter Wasser als Mindestverbrauchsmenge, welche mit dem im § 4 festgesetzten Gebührensatz vervielfacht wird.
3. Die Bereitstellungsgebühr wird zur Gänze der Kanalbenützungsgebühr angerechnet.

## § 4

### **Benützungsgebühr**

1. Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
2. Die Höhe des Gebührensatzes beträgt

€ 3,96 inkl. 10% Mehrwertsteuer.

3. Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermengen zu binden.
4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

## § 5

### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

## § 6

### **Festsetzung der Abgabe**

1. Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ist jährlich am 30.04. mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres jeweils mit Fälligkeit 1.9., 1.12. und 1.3. zu leisten.
2. Bei begründetem Antrag des Abgabenschuldners wird die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr zum Ende des Monats des beantragten Zeitpunktes mittels Abgabenbescheid festgesetzt.

## § 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg, mit der Kanalgebühren für die Kanalisationsanlage Bad Bleiberg ausgeschrieben wurden, vom 24.03.2010, Zahl 811-6/2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Mag. Gottfried Gunnar ILLING)

Angeschlagen am: 30.03.2012

Abgenommen am: 16. April 2012